

2/SN-404/ME 1 von 3



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.215/42-Pr/7/94

Dr. Gabler/5435

An das  
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. .... <i>70</i> ...-GE/19 <i>94</i>	
Datum: 1 0. JAN. 1995	
Verteilt <i>10. Jan. 1995</i> <i>U</i>	

*Mary Fejzert*

Betr.:  
Amateurfunkgesetz; Entwurf;  
Stellungnahme

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMwA zum vom BMöWuV zu Zl.: 123.705/IV-JD/94 vom 29.9.1994 ausgesendeten Entwurf eines Amateurfunkgesetzes zur do. gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 28. Dezember 1994  
Für den Bundesminister:  
MR Dr. Benda

25 Beilagen

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.215/42-Pr/7/94

Dr. Gabler/5435

An das  
Bundesministerium für öffent-  
liche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2  
1030 W i e n

Betr.:  
Amateurfunkgesetz; Entwurf;  
Stellungnahme

Zum zu do. Zl.: 123.705/IV-JD/94 vom 29.9.1994 ausgesendeten Entwurf eines Amateurfunkgesetzes wird seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende Stellungnahme abgegeben:

Gemäß § 3 Abs. 1 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl.Nr. 106/1993, sind elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen so zu errichten, herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben, daß ihre Betriebssicherheit, die Sicherheit von Personen und Sachen ferner in ihrem Gefährdungs- und Störungsbereich der sichere und ungestörte Betrieb anderer elektrischer Anlagen und Betriebsmittel sowie sonstiger Anlagen gewährleistet ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 ETG 1992 sind im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel jene Maßnahmen zu treffen, welche für alle aufeinander einwirkenden elektrischen und sonstigen Anlagen sowie Betriebsmittel zur Wahrung der elektrotechnischen Sicherheit und des störungsfreien Betriebes erforderlich sind.

Damit ist sichergestellt, daß elektrische Anlagen und Betriebsmittel den Funkverkehr möglichst wenig stören (Funkentstörung).

- 2 -

Um umgekehrt auch Auswirkungen von Amateurfunkanlagen auf elektrische Anlagen und Betriebsmittel zu vermeiden, sollte § 11 des Amateurfunkgesetzes wie folgt lauten:

"§ 11. Die Amateurfunkstelle ist so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß jede Gefährdung oder Störung des Betriebes anderer ordnungsgemäß errichteter und betriebener Fernmeldeanlagen sowie elektrischer Anlagen oder Betriebsmittel vermieden wird."

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 28. Dezember 1994

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

